

## 76 Aluminium und Waren daraus

### Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Nicht legiertes Aluminium**

Metall, welches mindestens 99 Gewichtsprozent Aluminium enthält, sofern der Anteil irgendeines anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Fe + Si (Eisen und Silicium gesamthaft)	1
andere Elemente *, je	0,1 <sup>1)</sup>

\* Als andere Elemente gelten insbesondere: Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn.

<sup>1)</sup> Ein Kupferanteil von mehr als 0,1 %, jedoch nicht mehr als 0,2 % bleibt unberücksichtigt, sofern weder der Chrom- noch der Mangananteil nicht mehr als 0,05 % beträgt.

b) **Aluminiumlegierungen**

Metallische Stoffe, in welchen Aluminium gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:

- 1) der gewichtsmässige Anteil mindestens eines der anderen Elemente oder von Eisen und Silicium zusammen die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte übersteigt; oder
- 2) der Gesamtanteil dieser anderen Elemente mehr als 1 Gewichtsprozent beträgt.

2. Ungeachtet der in Anmerkung 9 c) des Abschnittes XV genannten Bestimmungen gelten als «Draht» im Sinne der Nr. 7616.91 nur Erzeugnisse, aufgerollt oder nicht, mit beliebigen Querschnittsformen, deren grösste Dicke nicht mehr als 6 mm beträgt.